



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 11. Juni 2019**

16.	Gemeindeorganisation	112
16.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Hunkeler Dietrich, Benglen Einzelinitiative «Einheitsgemeinde in Fällanden» Gültigkeitserklärung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 30. April 2019 reichte Dietrich Hunkeler aus Benglen als Präsident der Christlichdemokratischen Volkspartei CVP gestützt auf § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative unter dem Titel «Einheitsgemeinde in Fällanden» ein. Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Der Gemeinderat und die Schulpflege werden beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, um die Schulgemeinde Fällanden und die Politische Gemeinde Fällanden zusammenzuführen (Schaffung einer Einheitsgemeinde). Die neue Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde soll auf Beginn der Amtsperiode 2022–2026 in Kraft treten.»

Begründet wird die Initiative mit folgenden Argumenten:

- Aufwertung der Schulpflege durch Einsitznahme im Gemeinderat Vermeidung von administrativen Doppelspurigkeiten
- Optimale Nutzung der Ressourcen
- Entlastung der Schulpflegerinnen und Schulpfleger von administrativen Tätigkeiten Fokussierung der schulpflegerischen Aufgaben auf das Kerngeschäft
- Nur eine Gemeindeversammlung
- Aufhebung der Trennung von öffentlichen Bauten und Anlagen (z.B. gemeinsame Investitionsplanung)

Rechtliches

§ 146 ff. GPR besagt, dass in Versammlungsgemeinden von einem oder mehreren Stimmberechtigten Einzelinitiativen eingereicht werden können. Einzelinitiativen sind dem Gemeindevorstand einzureichen. Einzelinitiativen können eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.

Die Gültigkeitsprüfung muss in Anwendung von § 150 Abs. 3 GPR innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiantin oder dem Initianten unterschrieben wurde (§ 150 Abs. 2 GPR). Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. Der Gemeindevorstand hat mit einem Beschluss festzustellen, ob die Einzelinitiative gültig, teiltgültig oder ungültig ist oder ob sie in

einzelne Teile aufzutrennen ist. Der Beschluss hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Formelle Prüfung

Umfang

Zur Feststellung der formellen Gültigkeit einer Einzelinitiative hat der Gemeindevorstand vorab unverzüglich zu prüfen, ob die Initiative von einer stimmberechtigten Person unterzeichnet wurde. Weiter hat er zu prüfen, ob das Initiativbegehren einen initiativfähigen Gegenstand betrifft und ob die Form der Initiative den Anforderungen des übergeordneten Rechts entspricht.

Prüfung der Unterschriften

Nach Einreichung der Einzelinitiative prüft der Gemeindevorstand ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (§ 150 Abs. 2 GPR). Die Initiative wurde von Dietrich Hunkeler eingereicht und rechtsgültig unterschrieben. Zusätzlich wurde die Einzelinitiative von Henry A. Waldner aus Fällenden, Präsident der Grünliberalen Partei Fällanden GLP, Rico Hauser aus Fällenden, Präsident der Schweizerischen Volkspartei Fällenden SVP und Hanspeter Diethelm aus Fällenden, Präsident der Bürgerlichen Interessengemeinschaft für gesunde Gemeindefinanzen IGfgG Fällenden, mitunterzeichnet.

Die unterzeichnenden Personen sind im Stimmregister der Gemeinde Fällenden eingetragen und sind somit legitimiert, eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 Abs. 1 GPR einzureichen.

Vorliegen eines initiativfähigen Gegenstands

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Einzelinitiativen können somit nur über Gegenstände eingereicht werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen. Sind die Stimmberechtigten nicht zuständig, ist der Gegenstand nicht initiativfähig. Das Gesetz bestimmt, welche Gegenstände der Abstimmung durch der Gemeindeversammlung oder Urne unterliegen.

Die Kantonsverfassung (KV) sieht eine Zuständigkeit der Urne unter anderem vor bei Zusammenschlüssen von Gemeinden (Art. 84 KV) oder bei der Beschlussfassung über die Gemeindeordnung (Art. 89 KV). Die Bildung einer Einheitsgemeinde unterliegt somit gemäss Art. 84 Abs. 2 und 3 und Art. 89 Abs. 1 und 2 KV in Verbindung mit § 154 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) der Urnenabstimmung.

Form der Initiative

Es ist die formelle Vollständigkeit der Einzelinitiative zu prüfen, d.h. ob das Initiativbegehren den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten enthält (§ 150 Abs. 1 GPR). Weiter ist zu prüfen, ob Titel, Text und Begründung nicht irreführend (§ 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 KV) oder gemäss Lehre nicht verletzend oder übermässig lang sind, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben. Eine Initiative kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. Der Gemeindevorstand hat zu prüfen, ob die Initiative eine dieser Formen aufweist und damit die Einheit der Form wahrt. Ist die Initiative in der Form nicht einheitlich, hat sie der Gemeindevorstand als allgemeine Anregung zu behandeln (§ 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 und 3 KV).

Die eingereichte Initiative ist gemäss vorstehenden Erklärungen als allgemeine Anregung zu taxieren. Sie beschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs zu erreichen (§ 120 Abs. 3 GPR).

Materielle Prüfung

Umfang

Die materielle Gültigkeit einer Initiative bestimmt sich gemäss § 148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR.)

Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass in einer Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, verbunden werden dürfen, damit die Stimmberechtigten ihre Auffassung ihrem freien Willen gemäss ausdrücken können.

Die Initiative verlangt die Bildung einer Einheitsgemeinde auf die Amtsperiode 2022–2026. Es werden keine weiteren Anträge oder Eventualanträge gestellt. Die Einheit der Materie ist somit gegeben.

Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht

Eine Initiative muss das übergeordnete Recht beachten. Sie darf nicht gegen Vorschriften verstossen, die auf einer ihr übergeordneten Stufe verankert sind. Einzelinitiativen haben somit das (zwingende) Völkerrecht, das Bundesrecht, das interkantonale und das kantonale Recht zu beachten. Eine Initiative darf weiter nicht so unklar formuliert sein, dass die Stimmberechtigten bei wesentlichen Punkten der Gefahr eines Irrtums ausgesetzt sein könnten.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde ist gemäss Art. 84 Abs. 2 und 3 und Art. 89 Abs. 1 und 2 KV in Verbindung mit § 154 Abs. 1 GG gestattet. Die eingereichte Initiative verstösst somit nicht gegen übergeordnetes Recht.

Keine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens

Das mit einer Initiative verfolgte Anliegen muss sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar sein. Andernfalls rechtfertigt es sich nicht, die Stimmberechtigten über eine Initiative abstimmen zu lassen, die wegen ihres unmöglichen Gegenstands nicht verwirklicht werden kann.

Im eingereichten Initiativtext wird ein Zeithorizont für die Bildung einer Einheitsgemeinde auf Beginn der Amtsperiode 2022–2026 verlangt. Der Beginn der Einheitsgemeinde auf die kommende Amtsperiode ist zeitlich realistisch. Eine offensichtliche Undurchführbarkeit des Begehrens ist nicht erkennbar.

Gültigkeit der Initiative

Der Gemeindevorstand hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Frist wird mit dem heutigen Beschluss gewahrt.

Die Einzelinitiative von Dietrich Hunkeler vom 30. April 2019 betreffend die Bildung einer Einheitsgemeinde wird nach Prüfung der formellen und materiellen Inhalte als gültig erklärt. Der Inhalt der Initiative betrifft einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht.

In Anwendung von § 152 Abs. 2 GPR muss innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative die Urnenabstimmung stattfinden. Mit der Festlegung der Urnenabstimmung auf den 17. November 2019 ist diese Frist gewahrt.

Wird eine Einzelinitiative in der Form der allgemeine Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage aus und bringt diese innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung wieder an die Urne (§ 154 GPR).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einzelinitiative «Einheitsgemeinde in Fällanden» von Dietrich Hunkeler, Benglen, vom 30. April 2019 wird im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte GPR für gültig erklärt.
2. Die Urnenabstimmung für die Grundsatzabstimmung über die Ausarbeitung einer Vorlage zur «Einheitsgemeinde in Fällanden» wird auf den 17. November 2019 festgelegt.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, in Anwendung von § 10 Abs. 3 und 4 lit. b VRG den Beschluss unter Bezeichnung des Gegenstands mit einer Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt,
 - 4.1. den Beleuchtenden Bericht zur Initiative «Einheitsgemeinde in Fällanden» auszuarbeiten und dem Gemeinderat rechtzeitig zur Beratung und Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 vorzulegen.
 - 4.2. rechtzeitig die Anordnung der kommunalen Abstimmung amtlich zu publizieren.
5. Gegen diesen Beschluss betreffend die Gültigkeitserklärung der Einzelinitiative kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

6. Mitteilung an:
- Dietrich Hunkeler, Bodenacherstrasse 75, 8121 Benglen
 - Henry A. Waldner, Am Mülirain 8, 8117 Fällanden
 - Rico Hauser, Sunnetalstrasse 23, 8117 Fällanden
 - Hans Peter Diethelm, Am Mülirain 4, 8117 Fällanden
 - Schulgemeinde Fällanden, im Hause
 - Gemeindepräsident, per Extranet
 - Gemeindeschreiberin; zum Vollzug, per E-Mail
 - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 2), per E-Mail
 - 16.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Carlo Wiedmer
Stellvertreter Gemeindeschreiberin a.i.

Versand: 14. Juni 2019